



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

152. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 5. Mai 1836 in Sachen des Leibzüchters Knollmann zu Aspe, Recurrentens gegen den Colon Knollmann das., Recursen, Qualification des erstern zum Leibzuchtsgenusse ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

nur zum Theil abgeändert ist, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz wie geschehen erkannt worden.

N^o 152.

In Sachen des Leibzüchters Knollmann zu Aspe, Recurrentens gegen den Colon Knollmann das., Recursen

Qualification des Recurrenten zum Leibzuchtsgenuße betreffend, wird, nach von beiden Seiten erfolgter Dralsubmission, der Actenschluß auch von Gerichtswegen angenommen und für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Amts Schötmar vom 19. Juni 1834 und der dem Recurrenten darin gewordenen Beweis-Auflage, gleichwie bei dem rectorio vom 4. Decbr. desselben Jahrs nicht zu belassen.

Würde vielmehr

I) der Recurrent

a) daß er, als gewesener Interimswirth des Knollmannschen Colonats, sein inferendum ad 500 Rthl. zum Besten der Güter wirklich verwendet habe, annoch bescheinigen, oder

b) daß solche Bescheinigung als genügend geschehen vom Recursen bereits angenommen worden sey, darthun, bei welchem Bescheinigen oder Darthun, des Recursen Gegendemonstration und Gegenbeweis vorbehalten, die Benutzung der bisherigen Verhandlungen und dazu etwa gebrauchter Documente dem Recurrenten unverwehrt bleibt; dahingegen

II) der Recurse seine Erinnerungen gegen das ihm vom Recurrenten überlieferte Haus-, Hof- und Feldinventar vorbringen: so erginge hiernächst weiter rechtlicher Bescheid.

Zur Erledigung des gegenwärtigen Bescheides in allen seinen Beziehungen wird beiden Theilen eine 4 wöchige Präjudicialfrist hiermit bestimmt und werden die Kosten der Recursinstanz, wie auch des gesammten Amtsverfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.

V. A. W.

Decr. et publ. Detmold den 5. May 1836.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Eine richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Sache wird zweckmäßig zunächst von Beantwortung der Frage ausgehen, was überhaupt ein abtretender Interimswirth seiner Seits zu erledigen habe, um nun zum Genuß der Leibzucht zugelassen zu werden.

Nach allgemeinen Grundsätzen des Colonat-Rechts beschränkt sich der Regel nach hier die Verpflichtung des Interimswirthes auf zwei Punkte, nämlich

1) auf Ueberlieferung des Guts nebst gesamtem Inventar, wo nicht in einem verbesserten, doch wenigstens in demjenigen Zustande, worin er solches empfangen hat, und

2) auf eine Nachweisung darüber, daß er sein Eingebrochenes zum Nutzen des Colonats verwendet habe.

Kunde, von der Interimswirthschaft, S. 76.

Für diese letztere Nachweisung bedarf es aber, der Natur der Sache nach, nicht einer feierlichen Beweisführung, sondern es genügt, daß die geschehene nützliche Verwendung nur gehörig bescheinigt werde.

Hinsichtlich der ersten Verpflichtung, nämlich der Ueberlieferung des Hofes und des gesammten Haus-, Feld- und Vieh-Inventarii, trifft den Interimswirth eine besondere Qualitäts-Beweisführung oder Bescheinigung nicht sofort und unmittelbar, sondern es tritt, „unter gerichtlicher und, den Umständen nach, gutherrlicher Autorität“ und mit Grundlegung des beim Beginn der Interimswirthschaft aufgenommenen Inventariums, eine Untersuchung ein.

In dieser Beziehung ist demnach die Stellung des abgehenden, eine Leibzucht ansprechenden bisherigen Interimswirthes vorerst nur eine passive; d. h. der antretende Colon kann nicht begehren, daß jener hiebei gleich thätig werde, und schon von vorn herein die Last einer besondern Qualitätsnachweisung auf sich nehme, vielmehr ist es seine Sache, bei der Untersuchung der stattgehabten Wirthschaftsführung auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen — *monita* aufzustellen —, und es kann die weitere Thätigkeit des gewesenen Interimswirths erst dann wieder in Anspruch genommen werden, wenn es sich davon handelt, die gerügten Mängel und *monita* zu erläutern oder zu beseitigen.

Vgl. hier Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Bb. 5. S. 522. b S. 330.

Es fragt sich nun, ob mit diesen abgemeinen Grundsätzen die hier einschlagenden Dispositionen unserer Landesverordnungen übereinstimmen oder ob und in wie fern sie davon abweichen.

Die hieher gehörigen Bestimmungen finden sich in dem 2. und 5. §. der Verordnung wegen der Leibzüchter vom Jahr 1781, woselbst im §. 2 der Leibzuchtsgenuß für den Stiefvater und die Stiefmutter wörtlich von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, „daß sie ihr Eingebrochenes zum Nutzen des Colonats verwendet und dieses auch gut verwaltet haben und beides vor Beziehung der Leibzucht am Ante bescheinigen,“ und im §. 5 werden Drossen und Beamte angewiesen, „nie das Beziehen der Leibzucht zuzulassen, bis

Erfüllung vorgedachter Bedingung bescheiniget, oder, wo es nöthig, von ihnen selbst untersucht und darauf auch von ihnen erkannt worden, wie nach deren Beschaffenheit die verschriebene, oder oben verordnete Leibzucht ganz, oder nur zum Theil, oder auch gar nicht eingeräumt werden solle.“

Die Verordnung unterscheidet also unverkennbar zwischen zwei von einander verschiedenen Fällen, nämlich

a) solchen, wo die Sache, ohne selbstthätige Dazwischenkunft der Aemter, unter den Interessenten gütlich abgemacht wird, und

b) solchen, wo dieß nicht der Fall ist, vielmehr eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erforderlich wird.

Von den Fällen unter a) redet der §. 2. Hier wird nur gefordert, daß dem Amte bescheinigt werde, es sey vorbemerkte Bedingung vom gewesenen Interimswirthe erledigt worden und ohne allen Zweifel reicht zu diesem Zweck das mündliche oder schriftliche Zeugniß des antretenden Colons vollkommen hin.

In der That wird hiernach auch täglich von den Aemtern verfahren. Hat der abgehende Interimswirth Hof und Inventar dem neuen Colon in einem Zustande übergeben, den dieser für genügend erachtet und auch zu dessen Zufriedenheit ihm die nützliche Verwendung des Eingebrachten bescheinigt, so lassen die Aemter, auf die bloße Versicherung hierüber von Seiten des antretenden Colons, die Beziehung der Leibzucht ohne alles Weitere zu.

Es ist also eine Abweichung von jenen allgemeinen Prinzipien in der Vorschrift des §. 2, daß, außer der guten Verwendung des Eingebrachten, auch die geschene gute Verwaltung des Colons bescheinigt werden müsse, nicht vorhanden, weil hier die mittelbare Bescheinigung durch einen Dritten völlig ausreicht, aber keine unmittelbare, das Detail der Wirthschaftsführung selbst zum Gegenstande habende und der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung erst noch bedürftige Nachweisung des gewesenen Interimswirths erfordert wird.

Können dahingegen beide Theile sich in Güte nicht vereinigen, dann erst soll nach §. 5 der Fall eintreten, daß

b) Drost und Beamte selbst untersuchen und erkennen. Die Art und Beschaffenheit dieser Untersuchung wird nicht näher angegeben, und man kann daher mit allem Grunde annehmen, daß sie von derjenigen Untersuchung nicht abweiche, welche nach allgemeinen Grundsätzen jedesmal

f. Danz a. a. D.

unter Zugrundelegung von dem antretenden Colon gemachter monitorum Statt finden muß. Darnach liegt hier dann aber dem weichen Interimswirthe vorerst nichts weiter auf, als Hof und In-

ventar zu übergeben und die nützliche Verwendung des Eingebrachten zu bescheinigen. Ihn dagegen hiermit gleichzeitig und bevor ihm specielle Erinnerungen über seine Wirthschaftsführung gemacht worden, schon zu etwas mehr, namentlich zu einer Bescheinigung, oder gar förmlichen Beweisführung über die gute Verwaltung des Colonats, d. h. im Zweifel, geschene gute Instandhaltung der Gebäude, der Holzung, der Länderei und des übrigen gesammten Inventars, anstrengen zu wollen, dieß würde nicht nur ganz wider die oben aufgestellten in der Natur der Sache liegenden Grundsätze angehen, sondern auch schon dem Begriffe des im Gesetze gebrauchten Ausdrucks „untersuchen“ nicht entsprechen.

Das Bisherige auf den jetzt streitigen Fall angewendet, so hätte — läßt man vorerst einmal die unter den Parteien Statt gehabten Verhandlungen ganz unberücksichtigt — dem Recurrenten bei seinem Abtritt vom Colonate nur erst obgelegen, dieses nebst Inventar zu übergeben und zugleich die nützliche Verwendung des Eingebrachten zu bescheinigen, worauf sodann dem Recursen frei geblieben wäre, seine Erinnerungen sowohl in Ansehung des einen als andern Gegenstandes vorzubringen, welchem vorgängig erst des Recurrenten Verpflichtung eingetreten wäre, über die ihm gemachten *monita* sich gehörig vernehmen zu lassen. Werden nach diesen, dem deutschen Privatrechte überhaupt und auch den hiesigen Landesverordnungen völlig entsprechenden Grundsätzen nun aber die vorliegenden Verhandlungen geprüft, so ergiebt sich daraus was zunächst die schuldige Ueberlieferung des Knollmannschen Colonats nebst Inventar betrifft, daß solche von dem Recurrenten wirklich geschehen ist; und wenn der Recurse hierauf in termino vom 1. May 1837 sich seine Erinnerungen in Betreff des Haus-, Hof- und Feld-Inventars vorbehalten hat, so erscheint dieß nach den obigen Ausführungen als durchaus in der Ordnung. Es hat sich damit der Recurse seine Rechte gewahrt, wie denn andererseits dem Recurrenten von seinen gesetzlichen Verpflichtungen ganz und gar nichts nachgelassen worden ist.

Denn den Recurrenten konnte damals, und kann auch noch zur Zeit eine Beweislast, hinsichtlich seiner Wirthschaftsführung, überall nicht, geschweige denn nach einem wegen seiner Allgemeinheit so sehr schwer zu erlegenden Beweisthema, wie solches der Amtsbescheid vom 19. Juni 1834 ausspricht, treffen, vielmehr sind vor weiterer Verfügung zuvörderst Seitens des Recursen die sich vorbehaltenen Erinnerungen aufzustellen. Hiezu hat demselben daher nunmehr eine bestimmte Frist gesetzt werden müssen.

Anlangend aber die nützliche Verwendung des Eingebrachten, so enthalten die vom Amte Schötmar in Original hieher eingesandten 3 Actenverfolge den desfallsigen, gesetzlich dem Recurrenten ob-

liegenden Bescheinigungsbeweis wenigstens gegenwärtig nicht. In den Eingaben vom 23. Nov. 1830 und 3. Febr. 1831 sagt freilich Recurrent, daß er die nützliche Verwendung des Eingebrauchten durch „glaubhafte Nachweisungen“ und „gehörige Belege“ dem Amte dargethan habe, und es würden solche dem Recursen, nach genomme- ner Durchsicht, genügen.

Weiter aber wird solcher angeblichen Bescheinigungen und Belege, die bei den Acten selbst sich nicht finden, nicht erwähnt und es bleibt daher deren wirkliches Vorhandenseyn oder Vorhandenge- weseneyn, gleich wie deren Relevanz ungewiß; daher haben selbige bei der dem Recurrenten im gegenwärtigen Erkenntniß gewordenen Auflage *sub lit. a* zwar gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen, doch ist jedenfalls neben nur gedachter Auflage auch noch alternativ der Beweis unter *b*) nachzulassen und überhaupt dem Recurrenten die Benutzung der bisherigen gerichtlichen Verhandlungen, falls er die- selben zu seinem Zweck dienlich erachten sollte, billig vorzubehalten gewesen.

Bei dieser rechtlichen Lage und darnach nun erfolgter Entschei- dung der Sache bedarf es der Beantwortung der meisten im *status causae et controversiae* aufgestellten Fragen hier nicht nur nicht, sondern es hätte dieselbe bei der einen oder andern Frage für das Beweisverfahren zum Voraus vielleicht selbst präjudiciallich werden können. Nur wird hinsichtlich der ersten und zweiten Frage be- merkt, daß das neuere Amtsverfahren nicht als besondere und selbst- ständige Klage, die einen Wechsel der früheren Rollen der Parteien, als Kläger und Beklagter, hätte rechtfertigen mögen, sondern, und zwar bei ganz gleichem Objecte und gleichen Interessen der streitenden Theile, bloß als Fortsetzung der früheren Verhandlungen anzusehen ist, wobei jedoch das Gesuch in den, das neuere Amts- verfahren veranlaßt habenden, Eingaben des Recursen der Sachlage nicht entsprach, daher zu Verhandlungen führte, die nicht geeignet waren, die Sache wirklich zu fördern. Da übrigens jetzt, nachdem nämlich die Ehefrau des Recurrenten unmittelbar mit Tode abegan- gen ist, sich dieses Letztern Leibzuchtsanspruch nur noch auf seine Person allein bezieht, so war, wie im Erkenntniße geschehen, die ihm darin auferlegte Bescheinigung auf diejenigen 500 Rthl. zu be- schränken, welche er für seine Person, als Interimswirth zu in- feriren verpflichtet gewesen ist.

Die weitere Entscheidung in der Sache selbst und über die fer- neren Proceßkosten hängt von der erst abzuwartenden Erledigung der beiden Theilen gewordenen Auflagen ab. Was aber die bishe- rigen Kosten anlangt, so haben die Kosten der Recursinstanz gegen einander verglichen und aufgehoben werden müssen, weil reforma- torisch erkannt worden ist, und es sind die Kosten aus den sammt-

lichen hieher gehörigen Verhandlungen beim Amte Schötmar aus dem Grunde gleichfalls compensirt worden, weil, die Sache mag endlich ausfallen, wie sie will, sey es zum Vortheil des Recurrenten oder des Recursen, daraus sich doch, nach Lage der Sache, kein rechtliches Motiv ergeben wird, um den einen oder andern Theil zur alleinigen Tragung und resp. zum Ersatz dieser Kosten verurtheilen zu können.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen erkannt worden.

N^o 153.

In Sachen des Colon Dreimann zu Nienhagen, Verflagten m. Recurrentens, gegen die Leibzüchterin Dreimann daselbst, Klägerin m. Recursin,

wegen Leibzucht,

erkennen Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w. für Recht: daß der Bescheid des Amts Lage vom 8. September v. J. zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, die Sache aber zum weitem Verfahren an das Amt Lage zu remittiren sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen und remittiren.

V. A. W.

Conclusum Detmold am Generalhofgerichte den 26. April et publ. den 11. Mai 1854.

Gründe.

Die erste Beschwerde des Recurrenten hat die Begründung der Klage zum Gegenstande, indem er ausführt, es habe der Recursin an einem gehörigen Klaggrunde gefehlt, weil sie selbst nur behauptete, er habe ihr mit der Vertreibung vom Colonnate gedrohet, womit zwar wohl eine Provocation, nicht aber eine Besitzklage begründet werden könne.

Dieser Beschwerde steht entgegen, daß Recurrent den von ihm ausgesprochenen Drohungen, wie die Acten ausweisen, die That bereits hat folgen lassen, da er der Recursin einen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Inventarianstücke abgenommen hat. Wenn nun auch bereits wegen dieses **Spolii** die erforderliche gerichtliche Verfügung ergangen und die Zurückgabe angeordnet ist, so liegt doch nunmehr auch für die Recursin genügende Veranlassung vor, auf einen gerichtlichen Ausspruch über die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs auf Leibzucht zu dringen, damit fernere Störungen ihres Besizes verhindert werden. Außerdem hat sich auch Recurrent auf die Klage eingelassen und dadurch zu erkennen gegeben, daß er den Leibzuchtsanspruch der Recursin wirklich bestreiten will, so wie er solches auch